

3. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Mit diesem Erlass wird ein neues kantonales Gesetz geschaffen, welches das gleichnamige Planungs- und Baugesetz von 1995 ersetzen soll. Zunächst hatte die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Gliederung des neuen Erlasses zu prüfen, welche ihr als sinnvoll erschien, weshalb diesbezüglich keine Umstellungen vorgenommen wurden.

Ab § 6 musste die gesamte Nummerierung angepasst werden, was mit den zahlreichen Verweisungen bis hin zu jenen betreffend Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes ziemlich aufwendig war.

Zur Förderung der Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit wurden Begriffe wie "Grundeigentümer", "Bauherr", "Unternehmer" oder "Einsprecher" als Termini technici aufgefasst und nicht zusätzlich in der weiblichen Form nochmals erwähnt. So konnten wir auch das Dilemma umgehen, ob die weibliche Form von "Bauherr" "Bauherrin" oder "Baufrau" lautet.

In § 8 Abs. 4 musste der Bezug korrigiert werden, ansonsten das Departement für Bau und Umwelt nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen treffen könnte, wenn eine Gemeinde wesentliche Mängel aufwiese. Wir gingen davon aus, dass das Parlament dem Departement für Bau und Umwelt diese Kompetenz nicht einräumen wollte.

Im Weiteren verweise ich zu den insgesamt doch zahlreichen kleineren redaktionellen Anpassungen auf den Text des redigierten Erlasses.

Eine seriöse Gesetzgebungs- und Redaktionsarbeit ist, insbesondere wenn man die neuere Bundesgesetzgebung als negatives Vergleichsbeispiel betrachtet, gerade in unserer schnelllebigen Zeit, wo immer mehr Erlasse produziert werden, je länger je nötiger. Das Wissen um eine nachfolgende seriöse Gesetzgebungs- und Redaktionsarbeit verschafft den vorberatenden Kommissionen auch eine gewisse Freiheit in der Gestaltung, womit sie sich auf das politisch Wesentliche konzentrieren können.

Es ist klar, dass die Redaktionslesungen abgesehen von seltenen Ausnahmen (verdeckte oder offene, jedoch stets notwendige materielle Änderungen) wenig politische Brisanz aufweisen. Sie sind aber dennoch für eine verständliche und klare Gesetzgebung enorm wichtig.

In diesem Sinn danke ich Ihnen für das den Anliegen der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission entgegengebrachte Verständnis und die entsprechende Aufmerksamkeit bestens und wünsche meiner Nachfolgerin und Ihnen allen gutes Gelingen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Auszug aus: Protokoll des Grossen Rates Nr. 72 vom 21. Dezember 2011

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Planungs- und Baugesetz wird mit 80:38 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: 38 Stimmen.

Das Behördenreferendum ist mit 38 Stimmen zustande gekommen.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft an das Volk.